

Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in den Bereichen des Johann-Conrad-Schlaun-Berufskollegs aufhalten. Sie soll dazu dienen, ein störungsfreies Zusammenleben und eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller Beteiligten in unserer Schule zu ermöglichen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Achtung und Respekt vor der Meinung und Lebensanschauung anderer sowie Toleranz sind dabei wesentliche Voraussetzung.

Wir bitten daher, folgende Regelungen zu beachten:

1. Zu Beginn des Unterrichts versammeln sich die Schüler:innen pünktlich vor ihren Unterrichtsräumen. Fachräume und Werkstätten dürfen nur im Beisein einer Lehrkraft betreten werden.

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind wie folgt geregelt:

Stunde/Pausen	Uhrzeit	Stunde/Pausen	Uhrzeit
1. Stunde	07:35 – 08:20 Uhr	5. Stunde	11:05 – 11:50 Uhr
2. Stunde	08:20 – 09:05 Uhr	6. Stunde	11:50 – 12:35 Uhr
Pause	09:05 – 09:20 Uhr	Pause	12:35 – 13:00 Uhr
3. Stunde	09:20 – 10:05 Uhr	7. Stunde	13:00 – 13:45 Uhr
4. Stunde	10:05 – 10:50 Uhr	8. Stunde	13:45 – 14:30 Uhr
Pause	10:50 – 11:05 Uhr		

2. Von den Schülern:innen wird die pflegliche Behandlung aller Außenanlagen, der Gebäude und Schuleinrichtungsgegenstände erwartet. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Hausordnung entstehen, haften die Verursacher:innen bzw. die gesetzlichen Vertreter:innen. Festgestellte Schäden jeglicher Art sind umgehend im Schulbüro (Raum A 205) zu melden.
3. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände wird auf Sauberkeit geachtet. Abfälle sind nach ihrer Art getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Besonderer Sauberkeit bedürfen im Interesse aller die Toiletten. Der unnötige Aufenthalt sowie das Rauchen sind im gesamten Toilettenbereich streng untersagt.
4. Die Schüler:innen sind aufgefordert, die Unterrichtsräume ordnungsgemäß und aufgeräumt zu verlassen. Der Boden ist von Unrat zu säubern. Die Stühle sind nach der letzten Unterrichtsstunde hochzustellen, um den Reinigungskräften unnötige Arbeit zu ersparen.
5. Das Rauchen in den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände ist laut Schulgesetz untersagt. Es ist selbstverständlich, dass das Schulgelände nicht durch Zigarettenkippen, Kaugummi und anderen Abfall verunreinigt wird. Die Beteiligung von Schülern:innen an einem Reinigungsdienst ist möglich und wird bei Bedarf eingefordert.
6. Schüler:innen können sich während der Wartezeiten vor und nach dem Unterricht sowie in Freistunden im pädagogischen Zentrum und auf den Fluren aufhalten.
7. Der Besuch der Schulcafeteria ist nur vor der ersten oder nach der letzten Unterrichtsstunde, in den Pausen und den Freistunden erlaubt, nicht während des Lehrerwechsels zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden.

8. Die Klassenräume werden abgeschlossen, wenn alle Schüler:innen den Raum in den Pausen verlassen haben. Bleiben mindestens zwei verantwortliche Schüler:innen während der Pause im Raum, so wird die Klasse nicht abgeschlossen. In den Pausen werden Fachräume und Werkstätten abgeschlossen. Unfälle und andere besondere Vorkommnisse sind den aufsichtsführenden Lehrern:innen sofort zu melden.
9. Bei Alarm und Ausbruch eines Feuers ist auf Ruhe und Ordnung innerhalb der Gebäude und auf dem Schulhof zu achten. Die Brandschutzordnung und die jeweiligen Fluchtpläne, die auf den Fluren ausgehängt sind, müssen unbedingt beachtet werden. Bei einer Amok-Lage sind Türen und Fenster zu verschließen. Es ist sich auf den Boden zu legen, bis Entwarnung gegeben wird.
10. Im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände ist der Verkauf und Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln strengstens untersagt. Alkoholfreie Getränke können in der Schulcafeteria erworben werden. Das Pfand wird dort nach Rückgabe erstattet.
11. Das Parken von Fahrzeugen aller Art ist auf dem Schulgelände nur an den besonders gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Das Parken zwischen den Stellflächen und auf den Bürgersteigen rund um das Schulgebäude stellt eine Behinderung der übrigen Verkehrsteilnehmer:innen dar und ist nicht erlaubt. Verkehrswidriges Parken kann Abschleppen des Fahrzeugs und Ordnungsstrafen nach sich ziehen. Zusätzlicher Parkraum steht am Waldschwimmbad und auf dem Schützenplatz zur Verfügung.
12. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist während des Unterrichts nicht gestattet.
13. Während des Unterrichts sind mobile Endgeräte auszuschalten, außer die Lehrkraft gibt die Nutzung frei. Im Falle eines Verstoßes kann die Lehrperson das Handy einziehen. Dieses wird dem/der Schüler:in erst nach Entscheidung der betroffenen Lehrkraft ausgehändigt. Es erfolgt ein Vermerk in der Schülerakte.
14. Die Entschuldigungspraxis im Krankheitsfall oder aus anderen wichtigen Gründen und die Regularien zum Schulbesuch werden mit den Schülern:innen zu Beginn des Schuljahres geregelt.
15. Informationen für Schüler:innen und die Vertretungspläne werden auf WebUntis, dem Monitor neben dem Schulbüro und an den benachbarten Wandflächen bekanntgegeben. Bei Fragen können sich die Schüler:innen im Schulbüro oder im Stundenplanerraum melden.
16. Die Schule übernimmt bei Diebstahl von Wertgegenständen und Kleidungsstücken oder bei Beschädigungen keine Haftung. Die Schüler:innen sind selbst dafür verantwortlich, solche Gegenstände nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
17. Fundsachen sind im Schulbüro abzugeben und können dort auch abgeholt werden.
18. Das kurzzeitige Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und in den Freistunden ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung sind die Schüler:innen nicht versichert.
19. Wir bitten alle Schüler:innen, grobe Belästigungen und tätliche Angriffe durch Mitschüler:innen nicht hinzunehmen und diese sofort bei den entsprechenden Stellen (Klassen-, Vertrauens- und Beratungslehrern:innen, Schulleitung, SV) zur Anzeige zu bringen.
20. Niemand darf in seiner körperlichen oder geistigen Unversehrtheit gefährdet oder verletzt werden. Das Mitbringen von Waffen, deren Attrappen und sonstigen gefährlichen Gegenständen ist generell untersagt. Über die Gefährlichkeit entscheidet im Zweifel die aufsichtsführende Lehrperson. Bei Verstößen tritt umgehend verbindlich die Klassenkonferenz zusammen. Betroffene sollen durch soziale Aufgaben den angerichteten Schaden wieder gut machen; auch materielle Leistungen können dazu gehören.
21. Den Weisungen der Lehrkräfte ist grundsätzlich Folge zu leisten.